

Allgemeine Bedingungen für die Zertifikatbasierte Rentenversicherung

(N9908, Stand 10/2010)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person. Versicherungsnehmer ist der Antragsteller für die Versicherung.

- § 1 Welche Leistungen werden erbracht?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 8 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 9 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 10 Wie können Sie während der Ansparphase den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 11 Welche Besonderheiten gelten für die Zertifikate?
- § 12 Was geschieht, wenn der Investmentfonds (Bestandteil Ihres Investments) nicht mehr angeboten wird?
- § 13 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 14 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 16 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 18 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?
- § 19 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?
- § 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 21 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 22 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?
- § 23 Was gilt bei Einschluss der BBV-Beitragsgarantie?

Allgemeine Bedingungen für die Zertifikatbasierte Rentenversicherung

(N9908, Stand 10/2010)

§ 1 Welche Leistungen werden erbracht?

(1) Die Zertifikatbasierte Rentenversicherung nimmt vor Beginn des Rentenbezugs (Ansparphase) unmittelbar an der Wertentwicklung eines Anlagestocks gemäß § 54b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) teil. Der Anlagestock wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen geführt und in Anteilseinheiten eines Investments angelegt, das sich aus Zertifikaten bzw. Inhaberschuldverschreibungen (verzinsliche Wertpapiere) und einem Investmentfonds zusammensetzt. Mit Beginn der Rentenzahlung werden dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

(2) Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Der Wert der Anteilseinheiten wird dadurch ermittelt, dass der Geldwert des jeweiligen Anlagestocks durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten dieses Anlagestocks geteilt wird.

(3) Der Emittent gewährt zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn einen Kapitalschutz auf 100 % der Anlagebeiträge (vgl. § 4 Absatz 1) sowie die Mindestverzinsung von 2,75 % p.a. der Anlagebeiträge. Zu diesem Zeitpunkt steht somit mindestens die Summe der Anlagebeiträge zuzüglich einer hierauf entfallenden Mindestverzinsung von 2,75 % p.a. für die Bildung einer Rente zur Verfügung.

Sie haben damit die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Anteilseinheiten einen Wertzuwachs zu erzielen; bei schlechter Kursentwicklung greift jedoch der Kapitalschutz.

Die Leistungen des Emittenten sind dabei abhängig von dessen Zahlungsfähigkeit (vgl. § 11).

Die Mindestverzinsung und der Kapitalschutz entfallen sowohl bei einer Verlegung des ursprünglichen Rentenzahlungsbeginntermins nach vorne oder nach hinten als auch bei einer vorzeitigen Kündigung und reduzieren sich bei Beitragsfreistellung bzw. -reduktion des Vertrages (vgl. § 8).

(4) Die Erträge aus dem im Anlagestock enthaltenen Investmentfonds werden nicht ausgeschüttet. Sie fließen unmittelbar dem Investmentfonds zu und erhöhen den Wert der Anteilseinheiten des Investmentfonds. Eventuell anfallende Steuererstattungen aus dem Investmentfonds rechnen wir in Anteilseinheiten des Investmentfonds um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(5) Die Höhe der Rente ist vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Vertragsvermögen) abhängig. Das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Den Wert des Vertragsvermögens Ihrer Versicherung ermitteln wir börsentäglich dadurch, dass wir die Zahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem vom Emittenten bzw. der Kapitalanlagegesellschaft am jeweiligen Stichtag veröffentlichten Rücknahmepreis multiplizieren. Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Zertifikate bzw. einer Inhaberschuldverschreibung und eines Investmentfonds zusammen, so ermitteln wir den Wert für jedes Teilvertragsvermögen getrennt.

(6) Die Höhe der Rente wird ermittelt aus dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Vertragsvermögens, dem im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor sowie - hinsichtlich eines Teils des Vertragsvermögens - den zu Rentenzahlungsbeginn für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen.

Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente sich pro Monat zum vereinbarten Beginn der Rentenzahlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen je 10.000 EUR des Teils des Vertragsvermögens errechnet, welcher der Summe der mit der Mindestverzinsung gemäß Absatz 3 verzinsten Anlagebeiträge entspricht. Dieser Rentenfaktor wird im Versicherungsschein als garantierter Faktor dokumentiert (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1).

Der darüber hinausgehende Teil des Vertragsvermögens wird mit den zu Rentenzahlungsbeginn für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen verrentet, jedoch mindestens mit einem Rentenfaktor in Höhe von 50 % des in Satz 2 und 3 garantierten Rentenfaktors (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 2).

(7) Mit Rentenzahlungsbeginn wird dem Anlagestock der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Leistungen bei Erleben des Rentenzahlungsbeginns

(8) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die nach Absatz 5 und 6 ermittelte monatliche Rente in Euro lebenslang monatlich im Voraus jeweils zum Monatsersten.

Ist für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die Rente jedes Jahr am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht.

(9) Sollte sich bei der Berechnung zum Rentenzahlungsbeginn eine monatliche Rente von weniger als 50 EUR ergeben, zahlen wir anstelle der Rente den Wert des Vertragsvermögens zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns gemäß Absatz 5 und 6 aus. Der Vertrag ist damit beendet.

Todesfalleistung nach Rentenzahlungsbeginn

(10)a) Stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn und war keine Rentengarantiezeit vereinbart, endet die Rentenzahlung mit dem Tod der versicherten Person und der Vertrag erlischt. Stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn während einer vereinbarten Rentengarantiezeit, wird die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Anschließend endet der Vertrag. Bei Tod der versicherten Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird die Rentenzahlung eingestellt und der Vertrag endet.

b) Stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn und war für den Vertrag die Rückzahlgarantie vereinbart, wird eine einmalige Todesfalleistung in Höhe des ermittelten Wertes des Vertragsvermögens zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns gemäß

Absatz 5 und 6 abzüglich bereits geleisteter Renten gezahlt.
Die Rentenzahlung wird eingestellt und der Vertrag endet.

- (11) Die für Ihren Vertrag geltende Todesfalleistung ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn

- (12) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir den Wert des Vertragsvermögens Ihres Vertrages gemäß Absatz 5.
- (13) Der Wert des Vertragsvermögens für die Todesfalleistung wird mit den Anteilswerten, die am ersten Börsentag nach Eingang der Mitteilung über den Todesfall (Melde datum) gelten, ermittelt. Bei der Bestimmung der Anzahl der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maßgeblich.

Etwa überzahlte Beiträge werden in Euro erstattet.

Veränderung des Rentenzahlungsbeginns

- (14) Der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn kann maximal fünf Jahre vorverlegt werden (Abrufphase). Mit Vorverlegung des ursprünglichen Rentenzahlungsbeginns entfallen der Kapitalschutz und die Mindestverzinsung gemäß Absatz 3. Ebenso ist der Rentenfaktor nicht mehr garantiert. Die Rente wird dann zu dem vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 18 Absatz 2 berechnet. Bei Veränderung des Rentenzahlungsbeginns erlischt eine ggf. eingeschlossene BBV-Beitragsgarantie (vgl. § 23 Absatz 3). Der Antrag auf vorgezogene Rentenzahlung muss mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Termin bei uns eingegangen sein.
- (15) Der Beginn der Rentenzahlung kann beitragsfrei bis zu fünf Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben werden (Verlängerungsphase). Die zum ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Anteile an Zertifikaten bzw. der Inhaberschuldverschreibung werden zu diesem Termin in einen geeigneten risikoarmen Geldmarktfonds ohne Mindestverzinsung umgeschichtet. Mit Aufschieben des ursprünglichen Rentenzahlungsbeginns entfallen ab diesem Zeitpunkt der Kapitalschutz und die Mindestverzinsung gemäß Absatz 3. Ebenso ist der Rentenfaktor nicht mehr garantiert. Die Rente wird dann zu dem aufgeschobenen Rentenzahlungsbeginn mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 18 Absatz 2 berechnet. Bei Veränderung des Rentenzahlungsbeginns erlischt eine ggf. eingeschlossene BBV-Beitragsgarantie (vgl. § 23 Absatz 3). Der Antrag auf Verschiebung des Rentenzahlungsbeginns muss mindestens drei Monate vor dem gewünschten Termin bei uns eingegangen sein.

Für den neuen Rentenzahlungsbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn. Die Fristen gemäß Absatz 16 gelten dann für den neuen Rentenzahlungsbeginn entsprechend.

Kapitalabfindung

- (16) Anstelle der Rentenleistung können Sie zum Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginns oder des Rentenzahlungsbeginns in der Verlängerungsphase eine Kapitalabfindung in Höhe des Wertes

des Vertragsvermögens zu diesem Termin erhalten, wenn die versicherte Person den Tag des Rentenzahlungsbeginns erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung fristgerecht zugeht.

Die Kapitalabfindung kann ganz oder teilweise erfolgen, d.h. es kann auch eine Teilrente bestehen bleiben wobei die Mindestrente von 50 EUR monatlich nicht unterschritten werden darf.

Für die Antragsfristen gilt:

Wenn für den Todesfall nach Rentenzahlungsbeginn eine Rentengarantiezeit von mindestens fünf Jahren oder die Rückzahlungsgarantie vereinbart ist, muss der Antrag spätestens drei Monate vor Rentenzahlungsbeginn gestellt werden, ansonsten muss der Antrag spätestens drei Jahre vor Rentenzahlungsbeginn gestellt werden.

Mit der vollständigen Kapitalabfindung endet der Vertrag.

- (17) Bei Versicherungen mit einer vereinbarten Rentengarantiezeit können Sie nach Beginn der Rentenzahlung beantragen, dass die noch ausstehenden, in die Rentengarantiezeit fallenden garantierten Renten mit dem Rechnungszins auf den Auszahlungszeitpunkt abgezinst in einem Betrag ausgezahlt werden. Der Anspruch auf weitere Renten, die nach Ablauf der Rentengarantiezeit ggf. fällig werden, bleibt davon unberührt. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr berechnet. Die Höhe der Gebühr können Sie der Kostentabelle entnehmen, die Bestandteil des Produktinformationsblatts ist.
- (18) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Euro.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Vor Rentenzahlungsbeginn

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenzahlungsbeginn ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 1). Eine Überschussbeteiligung erfolgt in dieser Zeit nicht.

Ihre Versicherung gehört in der Aufschubzeit zur Bestandsgruppe Lebensversicherungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird.

(2) Nach Rentenzahlungsbeginn

Nach Rentenzahlungsbeginn beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven.

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(2.1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer nach Rentenzahlungsbeginn

- (a) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Absatz 7). Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3, § 5 Mindestzuführungs-

verordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absatz 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

- (b) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a VAG abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer, auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.
- (c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Systembedingt fallen in der Aufschubzeit der Zertifikatbasierten Rentenversicherung keine Bewertungsreserven an. In der Rentenbezugszeit erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Absatz 2.2. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2.2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nach Rentenzahlungsbeginn

In der Rentenbezugszeit gehört Ihre Versicherung zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Anteile an den Überschüssen. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wurde Ihre Versicherung auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört die Versicherung abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des Rentenzahlungsbeginns, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann vorhandenen Deckungskapitals fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn (Dynamikrente).

Sie können vor Rentenzahlungsbeginn mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab Rentenzahlungsbeginn um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente, erstmals ein Jahr nach Rentenzahlungsbeginn verwendet (zusätzliche Dynamik).

Nach Beginn der Rentenzahlung berücksichtigen wir eine Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

(2.3) Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung nach Rentenzahlungsbeginn

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos (Lebenserwartung) und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 und § 7).

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Wir führen Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, dem Anlagestock (vgl. § 2 Absatz 1) zu und rechnen sie zum Fälligkeitstermin in Anteilseinheiten eines Investments um (Anlagebeitrag). Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag bilden wir aus einem Teil des Kostenbeitrags für die (beitragsfreie) Ansparphase eine Verwaltungskostenrückstellung.

Die in der Zeit vom 01.01. bis zum 30.06. eines Jahres fällig werdenden Anlagebeiträge werden für diesen Zeitraum in einer Inhaberschuldverschreibung mit einer vom Emittenten gegebenen Mindestverzinsung von 2,75 % p.a. angesammelt und am 01.07. desselben Jahres in ein Zertifikat eingebracht. Anlagebeiträge, die in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12. eines Jahres fällig werden, werden bis zum 30.06. des Folgejahres in einer Inhaberschuldverschreibung mit einer vom Emittenten gegebenen Mindestverzinsung von 2,75 % p.a. angesammelt und am 01.07. des Folgejahres in ein Zertifikat einge-

bracht. Das Laufzeitende dieser Zertifikate ist kleiner oder gleich dem Rentenzahlungsbeginn Ihrer Versicherung. Die jeweiligen Zertifikate sehen eine Mindestverzinsung der Anlagebeiträge von 2,75 % p.a. vor. Sollte die Fälligkeit der Zertifikate nicht mit dem ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn Ihrer Versicherung zusammenfallen, wird der Teil Ihres Vertragsvermögens, der auf die Zertifikate und die Inhaberschuldverschreibung entfällt und der Summe der mit der Mindestverzinsung gemäß § 1 Absatz 3 verzinsten Anlagebeiträge entspricht, sowie die noch zu zahlenden Anlagebeiträge wiederum in eine Inhaberschuldverschreibung mit einer vom Emittenten gegebenen Mindestverzinsung von 2,75 % p.a. umgeschichtet. Der darüber hinausgehende Teil Ihres Vertragsvermögens wird in einem Investmentfonds ohne Mindestverzinsung angelegt.

Stichtag für die Bewertung bei der Beitragszahlung ist der Fälligkeitstermin, bei der Umschichtung der 01.07. Ist dies kein Börsentag, so ist der Stichtag der darauf folgende Börsentag.

- (2) Die kalkulierten Verwaltungskostenanteile entnehmen wir Ihrem Beitrag bzw. bei beitragsfreien Versicherungen jährlich der Verwaltungskostenrückstellung.
- (3) Der zur Anlage in den Anlagestock bestimmte Teil des Beitrags wird mit dem vom Emittenten bzw. der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis - gegebenenfalls erhöht um einen Ausgabeaufschlag - in Anteileneinheiten umgerechnet. Dabei ist für die Bewertung der Kalendertag maßgebend, der mit dem Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit zusammenfällt. Falls dieser Tag kein Börsentag ist, wird der nächstfolgende Börsentag zugrunde gelegt.

§ 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.
- (2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

- (3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten.
Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- (4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder

nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

- (5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 8 Absatz 3 bis 5). Die Regelung des § 8 Absatz 3 Satz 6 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- (8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 8 Absatz 6 bis 7).

Rückwirkende Vertragsanpassung

- (9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Auf unser Recht zur Vertragsanpassung verzichten wir, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
- (10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

- (11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.
 - (12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
 - (13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend ma-
-

chen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

- (16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Zertifikatbasierten Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Bei der Beitragszahlung im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- (4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

(6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.
- (2) Zusätzlich können wir eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages erheben. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beträgt 10 % der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. 3 % des Einmalbeitrags. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(4) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 8 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung des Vertrages und Auszahlung des Rückkaufswertes

- (1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit ganz oder teilweise zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegebenen Kündigungstermin wirksam. Ist dieser bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte Börsentag nach Eingang des Kündigungsschreibens. Mit Ablauf des Kündigungstermins erlischt die Versicherung.
- (2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist diese Kündigung unwirksam, wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbeitrag von 25 EUR monatlich unterschreitet. Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also ganz kündigen.

-
- (3) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, haben wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert zu erstatten. Der Rückkaufswert ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Kündigungstermin berechnete Zeitwert der Versicherung.

Mindestens erstatten wir jedoch den Zeitwert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Bei einmaliger Beitragszahlung (z.B. Versicherungen gegen Einmalbeitrag) findet die Verteilungsregelung gemäß Satz 3 keine Anwendung. Bei Versicherungen mit einer Beitragszahlungsdauer von weniger als fünf Jahren findet Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Abschluss- und Vertriebskosten auf die Dauer der Beitragszahlung verteilt werden.

Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug in Höhe von 0,6 % des wie folgt zu ermittelnden Betrages: Summe der bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Beiträge, die mit der Anzahl der Jahre ab dem Kündigungstermin bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu multiplizieren ist.

Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für vorgenommene Absicherungsmaßnahmen der Garantien, die nicht mehr amortisiert werden können, vorgenommen.

Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, wird der in Satz 6 erwähnte Abzug anteilig erhoben.

Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Zertifikate bzw. Inhaberschuldverschreibungen und eines Investmentfonds zusammen, so nehmen wir den Abzug im Verhältnis der Werte der einzelnen Teilvertragsvermögen vor.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgesetzt.

- (4) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Beispielrechnung im Versicherungsangebot ist. Die Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 reduzieren sich bei teilweiser Kündigung ab dem Kündigungstermin auf die um den ausgezahlten Rückkaufswert und den Abzug gemäß Absatz 3 Satz 6 gekürzten Anlagebeiträge. Bei ganzer und teilweiser Kündigung erlischt eine ggf. eingeschlossene BBV-Beitragsgarantie (vgl. § 23 Absatz 3).

- (5) Den Rückkaufswert erbringen wir in Euro.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- (6) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit schriftlich verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Geht der Auftrag zur Beitragsfreistellung nicht mindestens zehn Tage vor der nächsten Beitragsfälligkeit bei uns ein, erfolgt die Beitragsfreistellung zum darauf folgenden Fälligkeitstermin.

In diesem Fall wird der nach Absatz 3 Satz 1 bis 5 berechnete Zeitwert Ihrer Versicherung um einen Abzug in Höhe von 0,6 % des wie folgt zu ermittelnden Betrages herabgesetzt: Summe der ab dem Beitragsfreistellungstermin bis zum ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn noch ausstehenden Beiträge, die mit der Anzahl der Jahre der bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn noch ausstehende Restlaufzeit zu multiplizieren ist.

Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für vorgenommene Absicherungsmaßnahmen der Garantien, die nicht mehr amortisiert werden können, vorgenommen.

Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Zertifikate bzw. Inhaberschuldverschreibungen und eines Investmentfonds zusammen, so nehmen wir den Abzug im Verhältnis der Werte der einzelnen Teilvertragsvermögen vor.

Darüber hinaus wird dem Vertragsvermögen ein Betrag, der zur Deckung unserer Verwaltungskosten in der beitragsfreien Zeit bestimmt ist (Verwaltungskostenrückstellung), entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Sofern das Vertragsvermögen nach Beitragsfreistellung nicht mindestens 1.500 EUR beträgt, erlischt die Versicherung und Sie erhalten den Rückkaufswert nach Absatz 3.

- (7) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Die Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 reduzieren sich ab dem Beitragsfreistellungstermin auf die um den Abzug gemäß Absatz 6 Satz 3 und 4 gekürzten Anlagebeiträge. Bei Beitragsfreistellung erlischt eine ggf. eingeschlossene BBV-Beitragsgarantie (vgl. § 23 Absatz 3).

Kündigung und Auszahlung eines Rückkaufswertes nach Beitragsfreistellung

- (8) Sie können Ihre beitragsfrei gestellte Versicherung jederzeit vor Rentenzahlungsbeginn ganz oder teilweise zum Ende des laufenden Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegebenen Kündi-

gungstermin wirksam. Ist dieser bei Eingang des Kündigungstermins verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte Bördentag nach Eingang des Kündigungsschreibens. Mit Ablauf des Kündigungsschreibens erlischt die Versicherung.

In diesem Fall wird der nach Absatz 6 Satz 1 bis 2 berechnete Zeitwert Ihrer beitragsfreien Versicherung um einen Abzug in Höhe von 0,6 % des wie folgt zu ermittelnden Betrages herabgesetzt: Summe der bis zum Beitragsfreistellungstermin gezahlten Beiträge, die mit der Anzahl der Jahre der bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn noch ausstehende Restlaufzeit zu multiplizieren ist.

Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für vorgenommene Absicherungsmaßnahmen der Garantien, die nicht mehr amortisiert werden können, vorgenommen.

Kündigen Sie Ihre beitragsfrei gestellte Versicherung nur teilweise, wird der in Satz 5 erwähnte Abzug anteilig erhoben.

Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Zertifikate bzw. Inhaberschuldverschreibungen und eines Investmentfonds zusammen, so nehmen wir den Abzug im Verhältnis der Werte der einzelnen Teilvertragsvermögen vor.

- (9) Kündigen Sie Ihre beitragsfreigestellte Versicherung nur teilweise reduzieren sich die Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 ab dem Kündigungstermin auf die um den ausbezahlten Rückkaufswert sowie den Abzug gemäß Absatz 8 Satz 5 gekürzten Anlagebeiträge. Beträgt das verbleibende beitragsfreie Vertragsvermögen nicht mindestens 1.500 EUR, erlischt die Versicherung und Sie erhalten den Rückkaufswert nach Absatz 3 ausgezahlt.

- (10) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden, weil der in Absatz 8 genannte Abzug erfolgt.

Reduzierung des Beitrags

- (11) Sie können vor Rentenzahlungsbeginn jederzeit schriftlich verlangen, dass der Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode herabgesetzt wird. Geht der Auftrag zur Herabsetzung des Beitrags nicht mindestens zehn Tage vor der nächsten Beitragsfälligkeit bei uns ein, erfolgt die Beitragsreduktion zum darauf folgenden Fälligkeitstermin.

Das Vertragsvermögen mindert sich um einen Abzug in Höhe von 0,6 % des wie folgt zu ermittelnden Betrages: Summe der ab dem Reduzierungstermin bis zum ursprünglichen Rentenzahlungsbeginn durch die Herabsetzung entgehenden Beiträge, die mit der Anzahl der Jahre der bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn noch ausstehende Restlaufzeit zu multiplizieren ist. Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt.

In diesem Fall errechnet sich der Zeitwert der Versicherung nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 bis 5. Eine Reduzierung des Beitrags können Sie nur verlangen,

wenn der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbeitrag von 25 EUR monatlich nicht unterschreitet.

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für vorgenommene Absicherungsmaßnahmen der Garantien, die nicht mehr amortisiert werden können, vorgenommen.

Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt. Setzt sich das Vertragsvermögen Ihrer Versicherung aus Anteilseinheiten mehrerer Zertifikate bzw. Inhaberschuldverschreibungen und eines Investmentfonds zusammen, so nehmen wir den Abzug im Verhältnis der Werte der einzelnen Teilvertragsvermögen vor.

- (12) Die Reduzierung des Beitrags ist mit Nachteilen verbunden, weil der im Absatz 11 genannte Abzug erfolgt. Die Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 reduzieren sich ab dem Herabsetzungstermin auf die um den Abzug gemäß Absatz 11 Satz 3 und 4 gekürzten Anlagebeiträge. Bei Beitragsreduktion erlischt eine ggf. eingeschlossene BBV-Beitragsgarantie (vgl. § 23 Absatz 3).

Wiederaufnahme der Beitragszahlung zu einer beitragsfrei gestellten Versicherung

- (13) Nach Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung oder Reduzierung des Beitrags können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Sie haben die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nach zu entrichten. Bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

Beitragsrückzahlung

- (14) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 9 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

- (1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

- (2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit sie nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen

während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

- (3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.
- (4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beiträge zur Bildung der beitragsfreien Rente oder für Ihren Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. auch § 8). Nähere Informationen können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Beispielrechnung im Versicherungsangebot ist.

§ 10 Wie können Sie während der Ansparphase den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

- (1) Sie erhalten vor Rentenzahlungsbeginn jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Zertifikate sowie den Wert der einzelnen Anteilseinheiten der besparten Inhaberschuldverschreibung bzw. des Investmentfonds entnehmen können.
- (2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 11 Welche Besonderheiten gelten für die Zertifikate?

Emittentenrisiko

- (1) Die Zertifikate stellen Anleihen dar, die von einem Emittenten begeben werden. Bei Zertifikaten besteht potentiell das Risiko, dass bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ein Totalverlust des investierten Kapitals eintritt.
- (2) Der Kapitalschutz und die Mindestverzinsung gemäß § 1 Absatz 3 werden vom Emittenten der Zertifikate, der Deutsche Bank AG, gewährt.

Sonderkündigungsrecht

- (3) Wird der Emittent des Zertifikats während der Vertragslaufzeit durch das Debt-Rating von Standard & Poor's (oder eines etwaigen Nachfolgers) mit „BB+“ oder schlechter eingestuft, gewähren wir Ihnen ein Sonderkündigungsrecht, auf das wir Sie in der jährlichen Mitteilung hinweisen werden. Ab dem Zeitpunkt der Herabstufung bis spätestens drei Monate nach Zugang unserer jährlichen Mitteilung, können Sie die Versicherung zum Ende des Monats schriftlich kündigen.
Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Versicherung.

In diesem Fall erhalten Sie den nach § 8 Absatz 3 Satz 1 bis 5 berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung. Auf den Abzug gemäß § 8 Absatz 3 Satz 6 verzichten wir bei Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

Noch nicht vollendete Jahre werden bei der Berechnung anteilig berücksichtigt.

- (4) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Beispielrechnung im Versicherungsangebot ist.

- (5) Den Rückkaufswert erbringen wir in Euro.

§ 12 Was geschieht, wenn der Investmentfonds (Bestandteil Ihres Investments) nicht mehr angeboten wird?

Wir können einen im Rahmen Ihres Vertrages verwendeten Investmentfonds herausnehmen und gegen einen anderen Investmentfonds tauschen, wenn dies aus einem bei Vertragsschluss von uns nicht vorhersehbaren Grund erforderlich wird, der außerhalb unseres Einflussbereichs liegt. Der Fondstausch ist nur zulässig, wenn er zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne den Fondstausch für uns auch unter Berücksichtigung Ihrer Interessen eine unzumutbare Härte darstellen würde. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die verantwortliche Kapitalanlagegesellschaft den Investmentfonds schließt, auflöst oder den An- und Verkauf von Fondsanteilen einstellt. Den nicht mehr angebotenen Investmentfonds tauschen wir unter Wahrung des Vertragsziels und angemessener Berücksichtigung Ihrer Belange nur gegen einen anderen Investmentfonds aus, der nach unserer Einschätzung von seiner Art und Ausrichtung dem bisherigen Investmentfonds möglichst nahe kommt.

Im Falle eines Austauschs ermitteln wir zum von uns vorgesehenen Übertragungstermin die Höhe des Wertes der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten des aus dem Angebot genommenen Investmentfonds und kaufen für diesen Betrag Anteilseinheiten des für die Übertragung vorgesehenen Investmentfonds. Sowohl der Wertermittlung der zu tauschenden Anteilseinheiten als auch beim Kauf der neuen Anteilseinheiten legen wir den Rücknahmepreis – gegebenenfalls erhöht um einen Ausgabeaufschlag – einer Anteilseinheit am Übertragungstermin zugrunde.

Hierüber werden wir Sie möglichst zeitnah schriftlich informieren.

§ 13 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
- (2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
- (4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.
- (5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 14 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in

Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

- (2) In den Fällen des § 15 Absatz 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tode kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
- (2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- (3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.
- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 16 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

Eine Änderung Ihres Namens und Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir - soweit nicht anders vereinbart - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt z.B. bei
- Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Rückläufern im Lastschriftverfahren
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen
 - Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw.

- eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss
- gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle entnehmen, die Bestandteil des Produktinformationsblatts ist.

- (2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 18 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Vertrag?

- (1) Im Versicherungsschein wird für den Teil des Vertragsvermögens, welcher der Summe der mit der Mindestverzinsung gemäß § 1 Absatz 3 verzinster Anlagebeiträge entspricht, zum im Versicherungsschein genannten Rentenzahlungstermin ein Rentenfaktor auf der Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 2,25 % garantiert.

Für den darüber hinausgehenden Teil des Vertragsvermögens gelten die zu Rentenzahlungsbeginn für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen, jedoch mindestens ein Rentenfaktor in Höhe von 50 % des in Satz 1 garantierten Rentenfaktors.

- (2) Bei Veränderung des ursprünglichen Rentenzahlungsbeginns gelten die zum neuen Rentenzahlungsbeginn für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen, das zum veränderten Termin erreichte Alter der versicherten Person und das zu diesem Termin vorhandene Vertragsvermögen. Mindestens gilt zu diesem Termin ein Rentenfaktor in Höhe von 50 % eines Rentenfaktors, der sich auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R, eines Rechnungszinses von 2,25 % und des dann erreichten Alters der versicherten Person errechnet.
- (3) Die Rechnungsgrundlagen gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge, als auch der Deckungsrückstellung.

§ 19 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?

Unwirksame Bestimmungen können nach § 164 Absatz 1 VVG mit Wirkung für bestehende Verträge durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn die Unwirksamkeit der hier verwendeten oder mit diesen inhaltlich gleichartigen Bestimmungen

- durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines Oberlandesgerichts, dessen Entscheidung nicht anfechtbar ist festgestellt wurde oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde festgestellt wurde.

Die Ersetzung der Bestimmungen muss zur Fortführung des Vertrags notwendig sein. Sie ist auch dann zulässig, wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung muss unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigen. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz unserer Gesellschaft. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 22 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 23 Was gilt bei Einschluss der BBV-Beitragsgarantie?

Die BBV-Beitragsgarantie gilt, sofern dies vertraglich mit Ihnen vereinbart ist.

- (1) Die BBV-Beitragsgarantie ist eine Erweiterung des Leistungsumfanges des Versicherungsvertrages. Der Emittent gewährt nach § 1 Absatz 3 einen Kapitalschutz auf 100 % der Anlagebeiträge (vgl. § 4 Absatz 1) zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn. Die BBV-Beitragsgarantie beinhaltet zusätzlich die ergänzende Absicherung, dass unabhängig vom Wert Ihres Vertragsvermögens zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn mindestens 100% der von Ihnen in die Zertifikatbasierte Rentenversicherung eingezahlten Beiträge (Zahlbeitrag) für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen. Der Zahlbeitrag umfasst sowohl den Anlagebeitrag als auch die zur Deckung von Kosten bestimmten Beitragsanteile für die Zertifikatbasierte Rentenversicherung. Darüber hinaus schließt die BBV-Beitragsgarantie auch die hierfür zusätzlich gezahlten Beiträge ein. Die BBV-Beitragsgarantie umfasst unabhängig davon, ob die BBV-Beitragsgarantie bereits bei Abschluss der Zertifikatbasierten Rentenversicherung eingeschlossen wird oder erst zu einem späteren Zeitpunkt alle ab Versicherungsbeginn der

Zertifikatbasierten Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

Von der BBV-Beitragsgarantie nicht umfasst sind Beiträge für eine eventuell eingeschlossene Zusatzversicherung.

Die BBV-Beitragsgarantie wird von der Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung AG (BBV-N) gewährt.

- (2) Der Beitrag für die BBV-Beitragsgarantie ist mit dem Beitrag für die Zertifikatbasierte Rentenversicherung zu entrichten (vgl. § 6). Eingehenden Zahlungen wird zuerst der Beitrag für die BBV-Beitragsgarantie entnommen; der verbleibende Teil wird dann gemäß § 4 Absatz 1 verwendet. Für die BBV-Beitragsgarantie werden keine zusätzlichen Kosten erhoben. Soweit in den §§ 8 und 9 auf den Beitrag Bezug genommen wird, ist hierbei der Beitrag nach Entnahme des Beitrags für die BBV-Beitragsgarantie gemeint.
 - (3) Bei Beitragsfreistellung, Reduzierung des Beitrags, ganzer oder teilweiser Kündigung der Zertifikatbasierten Rentenversicherung oder Veränderung des Rentenbeginns entfällt die BBV-Beitragsgarantie, ohne dass eine Leistung hieraus fällig wird.
 - (4) Ist zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn die Summe der durch die BBV-Beitragsgarantie abgesicherten Zahlbeiträge gemäß Absatz 1 Sätze 3 bis 6 höher als der Wert des Vertragsvermögens Ihrer Zertifikatbasierten Rentenversicherung gemäß § 1 Absatz 5, wird die Höhe der Rente entsprechend § 1 Absatz 6 mit diesem höheren Wert ermittelt. Abweichend von § 1 Absatz 6 ist jedoch unabhängig von der Höhe dieses Wertes für die Berechnung der Rente der im Versicherungsschein genannte, garantierte Rentenfaktor (vgl. § 18) maßgeblich.
 - (5) Die BBV-Beitragsgarantie kann jederzeit zum Ende des laufenden Monats schriftlich auch unabhängig von der Zertifikatbasierten Rentenversicherung gekündigt werden. Ein Rückkaufswert aus der BBV-Beitragsgarantie fällt nicht an. Ein Wiedereinschluss der BBV-Beitragsgarantie nach Kündigung ist nicht möglich.
-

Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Zertifikatbasierten Versicherung

(Stand 07/2008)

Bei Ihrer Versicherung handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Erlebensfalleistung von der Wertentwicklung von Zertifikaten, Inhaberschuldverschreibungen bzw. eines Investmentfonds abhängt. Daneben übernehmen wir - je nach Vereinbarung - Risiken, zum Beispiel während der Rentenlaufzeit oder im Rahmen von Zusatzversicherungen. So haben wir im Versicherungsschein für den Teil des Vertragsvermögens, welcher der Summe der mit der Mindestverzinsung gemäß § 1 Absatz 3 verzinsten Anlagebeiträge entspricht, das Verhältnis zwischen Deckungskapital und Rente (Rentenfaktor) zum Zeitpunkt der Umwandlung des Vertragsguthabens in eine Rente verbindlich festgelegt. Wir dürfen diese Leistungsversprechen nur unter Berücksichtigung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen abgeben.

Beiträge und Leistungen werden unter der Annahme berechnet, dass der Vertrag nicht vorzeitig beendet wird. Die durch eine Kündigung entstehenden Belastungen für den Bestand müssen daher auch von den kündigenden Versicherungsnehmern mit getragen werden. Würden diese Kosten dagegen allen Versicherungsnehmern in Rechnung gestellt, könnte der Versicherungsschutz nur ungleich teurer angeboten werden.

Wesentliches Kriterium ist schließlich der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrages stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung bzw. Beitragsreduktion Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Im Falle einer Kündigung erreicht der Rückkaufswert erst nach einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Ausgleich für vorgenommene Zinsabsicherungsmaßnahmen

Innerhalb der Zertifikate bzw. Inhaberschuldverschreibungen wird eine Mindestverzinsung für alle zukünftigen Beiträge zugesichert. Dies ist nur durch zum Beginn der Versicherung vorgenommene Absicherungsmaßnahmen möglich, die während der Laufzeit des Vertrages amortisiert werden.

Im Falle der Beitragsfreistellung bzw. Beitragsreduktion gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.